

# Statuten

## Förderverein Pro Perspektive Regionen Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt

Name, Rechtsform,  
Sitz

### I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen

#### **Förderverein Pro Perspektive**

besteht ein privatrechtlicher Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Solothurn.

Zweck

#### Art. 2

Der Förderverein unterstützt in den Regionen Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt die Anliegen des Vereins Perspektive, Fachstellen für soziale Dienstleistungen. Es sind dies insbesondere:

- Beratungsstelle für Suchtprobleme
- Beratungsstelle für Alkoholprobleme
- Beratungsstelle für Jugendfragen
- Arbeitseinsätze
- Begleitetes Wohnen
- Prävention und Gesundheitsförderung
- Gassenküche
- Anlaufstelle

Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel, durch Beratung bezüglich der Dienstleistungen des Vereins Perspektive sowie durch zweckdienliche Kontakte zur Wirtschaft.

Zur Erreichung dieses Zweckes kann der Förderverein Sammlungen, Aktionen etc. durchführen.

Erlös und Spenden sowie Mitgliederbeiträge werden an den Verein Perspektive, Fachstellen für soziale Dienstleistungen weitergeleitet.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Erwerb**

#### **Art. 3**

Mitglieder können Privatpersonen, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie juristische Personen werden.

### **Austritt**

#### **Art. 4**

Der Austritt aus dem Förderverein ist für das einzelne Mitglied jederzeit zulässig. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Fördervereins.

### **Ausschliessung**

#### **Art.5**

Der Ausschluss aus dem Förderverein kann ohne Angaben von Gründen durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung erfolgen.

## **III. Mittel**

### **Mitgliederbeitrag**

#### **Art. 6**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

### **Haftung**

#### **Art. 7**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## IV. Organisation

### Organe

#### Art. 8

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

### Generalversammlung Art. 9

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Fördervereins.

Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich zusammen, zudem wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

### Aufgaben

#### Art. 10

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Genehmigung des Voranschlages
- e) Änderung der Statuten
- f) Wahl der Kontrollstelle
- g) Festlegung des Mitgliederbeitrages

### Vorstand

#### Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und arbeitet ehrenamtlich.

Anspruch auf Vertretung im Vorstand haben:

- a) ein Vorstandsmitglied des Vereins Perspektive, Fachstellen für soziale Dienstleistungen,
- b) ein Mitglied des Rotary-Clubs Solothurn,
- c) die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter des Vereins Perspektive, Fachstellen für soziale Dienstleistungen.

<b>Amtsdauer</b>	<b>Art. 12</b>  Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Die Amtsperiode wird auf die ordentlichen Gemeinderatswahlen abgestimmt.
<b>Einberufung</b>	<b>Art. 13</b>  Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. 1/5 der Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.
<b>Aufgaben</b>	<b>Art. 14</b>  Der Vorstand vertritt den Förderverein nach aussen, bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Zudem hat er insbesondere folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"><li>- Mittelbeschaffung</li><li>- Unterstützung und Beratung des Vereins Perspektive beim PR-Konzept</li><li>- Vermittlung von Kontakten zur Wirtschaft (Arbeitseinsätze)</li><li>- Beratung des Vereins Perspektive in betriebswirtschaftlicher Hinsicht</li></ul>
<b>Geschäftsführung</b>	<b>Art. 15</b>  Soweit der Vorstand nichts anderes beschliesst, erfolgt die Geschäftsführung durch die Geschäftsleitung des Vereins Perspektive.
<b>Kontrollstelle</b>	<b>Art. 16</b>  Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Es kann auch eine Treuhandgesellschaft eingesetzt werden.
<b>Aufgaben</b>	<b>Art. 17</b>  Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

**Beschlussfähigkeit      Art. 18**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kommt es wegen Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Einladung, so beschliessen die anwesenden Mitglieder. Für die Generalversammlung besteht kein Quorum.

Soweit diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, kommen Beschlüsse mit einfachem Mehr zustande.

**Zeichnungsberechtigung      Art. 19**

Für den Förderverein zeichnen die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien.

**V.      Schlussbestimmungen****Auflösung des Fördervereins      Art. 20**

Die Generalversammlung kann mit einem Mehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder jederzeit die Auflösung des Fördervereins beschliessen. Ein solcher Beschluss wird erst mit einer Übergangsfrist von mindestens einem halben Jahr auf Ende eines Kalenderjahres wirksam.

Im Auflösungsfall geht das Vermögen an den Verein Perspektive, Fachstellen für soziale Dienstleistungen mit Sitz in Solothurn über.